

**Regierungsverordnung 263/2020 (VI.6.)
über die besonderen Regeln des Grenzübertritts**

Die Regierung verordnet in ihrer im Grundgesetz, Art (53), Abs (2) festgelegten ursprünglichen gesetzgebenden Befugnis, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes XII/2020 über den Schutz gegen den Coronavirus, hinsichtlich §6 in ihrer im Grundgesetz, Art (53), Abs (3) festgelegten ursprünglichen gesetzgebenden Befugnis, gemäß Ermächtigung durch das Parlament laut Gesetz XII/2020 über den Schutz gegen den Coronavirus, §3, Abs (1), und verfahren in ihrem Aufgabenbereich laut Grundgesetz, Art (15), Abs (1) Folgendes:

1. Anwendungsbereich der Verordnung

§1 Der Anwendungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich nicht auf den Grenzübertritt im Güterverkehr

2. Regeln des Eintritts auf das Gebiet Ungarns

§2 In Abweichung von den Regeln der Regierungsverordnung 81/2020 (IV.1.) über die außerordentlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der zum Schutz der Gesundheit und des Lebens, sowie zur Restaurierung der Nationalwirtschaft angeordneten Gefahrenlage (des Weiteren: Regierungsverordnung) – dürfen StaatsbürgerInnen folgender Staaten auf das Gebiet Ungarns eintreten:

- a) Tschechische Republik,
- b) Bundesrepublik Deutschland,
- c) Republik Österreich,
- d) Slowakische Republik.

§3 Ungarische StaatsbürgerInnen dürfen aus dem Gebiet folgender Staaten auf das Gebiet Ungarns - in Abweichung von den Regeln der Regierungsverordnung – eintreten.

- a) Tschechische Republik,
- b) Bundesrepublik Deutschland,
- c) Republik Österreich,
- d) Slowakische Republik.

§4 Jene EWR-Bürger, die zum permanenten Aufenthalt berechtigt sind und dieses Recht mit der Karte zum permanenten Aufenthalt nachweisen können, unterliegen der gleichen Beurteilung wie ungarische StaatsbürgerInnen.

3. Schlussbestimmungen

§5 (1) Die vorliegende Verordnung tritt – mit der im Abs. (2) angeführten Ausnahme – am 7. Juni 2020, um 8.00 Uhr in Kraft.

(2) §6 tritt am 21. Juni 2020 in Kraft.

§6 Die Regierung verlängert die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung bis zur Aufhebung der Gefahrenlage gemäß Regierungsverordnung 40/2020 (III.11) über die Verkündung der Gefahrenlage.

§7 Regierungsverordnung 262/2020 (VI.5) über den Grenzübertritt aus dem Gebiet der Republik Österreich, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik tritt außer Kraft.

Viktor Orbán m.p.
Ministerpräsident